

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 40

29. April

1916

Bekanntmachung

betreffend Aufzeichnung und Anzeigepflicht über den Verbrauch von Wild und Geißgelenk. Vom 20. April 1916.

Auf Grund des § 13 Ziffer 1, des § 15 Abs. 3 und des § 17 Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichslandziters über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 26. September / 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) bestimmen wir:

1. wer Wild oder Geißgelenk in seinem Haushalt zum Selbstverbrauch oder in seine Wirtschaft zur Verabfolgung an Gäste übernimmt, hat dies binnen 24 Stunden unter Angabe der Art und des Gewichts der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) anzugeben, die hierüber eine Liste zu führen hat;
2. mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer die ihm nach Ziffer 1 obliegende Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

Gießen, den 20. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf vorstehende Bestimmung machen wir Sie zur Bedeutung der beteiligten und wegen der Ihnen obliegenden Listenführung ausmerksam.

Gießen, den 28. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

Betr.: Absordierung der Gerste gemäß § 20 Abs. 2 der Gerstenverordnung.

Von der Reichsfuttermittelstelle in Berlin ist durch Erlass vom 25. 1. März, die Frist zur freiwilligen Ablieferung der beschlagnahmten sogenannten 2. Gerstenhälfte auf den 1. Mai 1. J. f. festgesetzt worden. Die Kommunal-Verbände haben jedoch die Ermäßigung erhalten, freiwillige Ablieferungen zu dem Höchstpreise von 30 Mark für den Doppelzentner noch bis zum 10. Mai 1916 zuzulassen, sodann aber zur Enteignung zum Preise von 24 Mark für den Doppelzentner zu schreiben.

Alle Gerstenbesitzer, die bis jetzt unserer Aufforderung in der Bekanntmachung vom 15. März 1916, Kreisblatt Nr. 24 vom 17. März 1916, nicht nachgekommen sind — nämlich: „eine Berechnung darüber vorsunehmen, welchen Teil ihrer Ernte sie für sich behalten dürfen und sodann den verbleibenden Rest an die mit dem Ankauf betraute Firma „Vereinigte Getreidehändler“ in Gießen zu veräußern“ — werden auf die vorstehende Bestimmung ausmerksam gemacht und nochmals aufgefordert, die abzuliefernden Restbestände sofort bei den zuständigen Bürgermeistereien anzumelden.

Von der Pflicht zur Ablieferung und von der demnächstigen Enteignung kann nach § 12 der Gerstenverordnung nur befreien der Nachweis

- a) entweder, daß die Gerste von dem Erzeuger in einem ihm gehörigen Betriebe mit Kontingent innerhalb dieses Kontingents verarbeitet wird,
- b) oder, daß die Gerste für Betriebe mit Kontingent an die Getreideverwertungs-Gesellschaft oder einen ihrer Oberkommissionäre oder Unterforsmisionäre bereits verkauft ist,
- c) oder, daß die Gerste unter Beachtung der von der Reichsfuttermittelstelle in Berlin gegebenen besonderen Vorschriften als Saatgerste bereits veräußert ist.

Gießen, den 27. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie vornehd.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Bevölkerung in ortsüblicher Weise mitzuteilen.

Alle noch abzuliefernden Restbestände an Gerste sind genau zu ermitteln und ist uns hierüber bis zum 8. Mai 1916 berichtigliche Anzeige zu erlätteten.

Fehlberichte werden bis zu dem gleichen Zeitpunkte erwartet.

Gießen, den 27. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Fleischversorgung der Zivilbevölkerung.

Gemäß Ziffer VI Absatz 2 der Bekanntmachung vom 8. April 1916 (Kreisblatt Nr. 34) ist dem Oberbürgermeister zu Gießen die Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren für den Bezirk der Stadt Gießen von uns übertragen worden.

Gießen, den 28. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

Betr.: Fleischversorgung. Hier: Bedarf der Lazarette, Kliniken und immobilen Truppenteile.

Da wegen starker Lieferungen an das Feldheer der Oberhessische Viehhandelsverband offenbar zurzeit nicht genügend Schlachtvieh für obengenannten Bedarf liefern kann, ermächtigen wir entgegen den bestehenden Bestimmungen die betreffenden in Mieger, den genannten Bedarf, soweit er bis 15. Mai 1916 benötigt wird und ungedeckt bleibt, durch freihändigen Aufkauf von Schlachtvieh zu decken. Buchung hat im Schlachtbuch und zu Lasten der Gemeinde, in die geliefert wird, zu erfolgen.

Gießen, den 29. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Vertrieb von Wohlfahrtskarten und Kunstdrähten. Großh. Ministerium des Innern hat der Geschäftsstelle zur Unterstützung der Kriegsinvaliden der Kaiserl. Marine den Vertrieb von Wohlfahrtskarten und Kunstdrähten gestattet.

Gießen, den 22. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die in Abdruck nachstehende Bekanntmachung wollen Sie in ortsüblicher Weise veröffentlichen.

Gießen, den 28. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Satzung für die Regelung des Viehauflaufs in der Provinz Oberhessen vom 12. Februar 1916, des § 3 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtwiehne und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 und der Ausführungsanweisung Großh. Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1916 wird mit Genehmigung der Großh. Provinzialdirektion Oberhessen unter Abänderung des § 1 unserer Bekanntmachung vom 29. März 1916 mit Wirkung vom 29. April 1916 für den Verbandsbezirk (Provinz Oberhessen) bestimmt:

Beim Weiterverkauf von Schweinen durch die dazu berechtigten Händler an unsere Vertrauensleute darf zu dem beim Landwirt oder Mäier bezahlten Preis höchstens und einmalig ein Aufschlag von 3 Prozent genommen werden. Außerdem dürfen die Eisenbahnaufschluss berechnet werden. Erfolgt der Transport nicht auf der Eisenbahn oder liegt die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann ein Aufschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf. Im übrigen schließt der Aufschlag sämtliche Spesen und Handelsgewinne ein, doch nicht den Gewichtsverlust, soweit er 12 Prozent nicht übersteigt. Bei der Abnahme durch unsere Vertrauensleute werden die Tiere nochmals gewogen, übersteigt der Gewichtsverlust 12 Prozent des vom Händler bezahlten Gewichts, so geht der Aufschlag zu Lasten des Händlers.

Übertragungen und Umgehungen werden auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preisseigerungen und der §§ 5—7 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Verhinderung unzuverlässiger Personen vom Handel unzulässig strafrechtlich verfolgt und haben überdies die alsbaldige Entziehung des Ausweiskarte zur Folge.

Gießen, den 28. April 1916.

Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende: Salwey.

An die Ortspolizeibehörden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen sind unzulässig zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 28. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Hemmerde.